



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Nur als elektronische Post

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau
und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berliner Feuerwehr, Serviceeinheit Fahrzeuge und
Geräte Bundesfahrzeuge des Katastrophenschutz-
-Katastrophenschutz-
10150 Berlin

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13
14467 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22 / 24
28203 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
-Amt für Innere Verwaltung und Planung
Katastrophen-, Brand- und Bevölkerungsschutz-
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
-Feuerwehr-
Westphalensweg 1
20099 Hamburg

Jürgen Ritter
Referent

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-4603
FAX 022899-10550-4603

Juergen.Ritter@bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

BANKVERBINDUNG
Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken

KONTO
NR. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)
IBAN DE81590000000059001020
BIC MARKDEF 1590
UST-IDNR. DE236712273

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.





Seite 2 von 10

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
- Arsenal am Pfaffenteich -
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Inneres
und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willi-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 – 4
01097 Dresden



Seite 3 von 10

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
Referat 25
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Ministerium für Inneres und Sport des Landes
Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Thüringer Ministerium für Inneres
und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

nachrichtlich

Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
-Generalsekretariat-
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Malteser Hilfsdienst e.V.
-Generalsekretariat-
Kalker Hauptstraße 22 – 24
51103 Köln

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf



Seite 4 von 10

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Lützowstraße 94
10785 Berlin

Deutscher Feuerwehrverband e. V.
-Bundesgeschäftsstelle-
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Betreff: Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder
Aussonderung und Verwertung von bundeseigenen Fahrzeugen,
Ausstattung, Ausrüstung und Gerät

Bezug: 1. Ausstattungskonzept 2007
2. Mein Rundschreiben - III.6 – 567 – 00 - vom 20.07.2010
3. Rundschreiben des BMI - KM 2 - 51001 / 8 # 1 – vom 31.10. 2016
Aktenzeichen: III.5 – 890 – 30 – 00#1
Datum: Bonn, 07.04.2017
Seite 4 von 10

Im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe nach Art. 73 Abs. 1 Nr. GG ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung (§ 13 Abs. 1 ZSKG). Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 3 ZSKG werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt. Der Bund kommt seinem gesetzlichen Auftrag auf der Grundlage eines Konzeptvorschlages des Bundes, dem die Länder mit IMK-Umlauf-Beschluss vom 27. Juli 2007 zugestimmt haben, nach. Das Ausstattungskonzept des Bundes ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und sah zunächst die Beschaffung von insgesamt 5.046 Fahrzeugen vor. Mit Schreiben an die Länder vom 31.10.2016 (Bezug 3.) hat das Bundesministerium des Innern den Ausstattungsumfang neu festgelegt, so dass das Ausstattungskonzept nunmehr die Bereitstellung von insgesamt 5.055 Fahrzeugen für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder durch den Bund vorsieht.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Ausstattungskonzeptes 2007 müssen regelmäßig im Bundeseigentum stehende Fahrzeuge, Ausrüstungen



und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes ausgesondert werden, da sie z. B. wegen Überalterung, unrentabler Reparaturen, Ablauf technischer Eignung, etc. nicht mehr weiterbetrieben werden können bzw. ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist. Diese sind nach Maßgabe der folgenden Vorgaben auszusondern und zu verwerten.

1. Rechtsgrundlage

VV-BHO (§ 63) - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen¹

2. Aussonderung

Unter Aussonderung ist das belegmäßige Herauslösen von Bundesvermögen des ergänzenden Katastrophenschutzes aus der bisherigen Zweckbestimmung zu verstehen.

Zur Aussonderung können in Betracht kommen

- | | |
|----------------|--|
| a. Fahrzeuge | Alle Einsatzfahrzeuge |
| b. Ausstattung | Alle nicht mit dem jeweiligen Fahrzeug technisch verbundenen Ausstattungsgegenstände und -sätze (z.B. Schläuche, Zelte, Werkzeugsätze, Transportkisten, Beleuchtung, Wasserversorgungssätze, etc.) |
| c. Ausrüstung | Alle fahrzeuggebundenen und -ungebundenen Schutzausrüstungen (z. B. Schnittschutzausrüstungen, Persönliche Schutzausrüstungen der Helferinnen und Helfer, etc.) |
| d. Gerät | Alle nicht mit dem jeweiligen Fahrzeug technisch verbundenen Geräte (z. B. Stromerzeuger, Heizgeräte, Tragkraftspritzen, Kettensägen, Pumpen, Messgeräte, etc.) |

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-Internet.de/bsvwvbund_10022016_DokNr20110981762.htm



3. Einleitung der Aussonderung

Das Verfahren zur Aussonderung von Bundesvermögen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder ist in der Regel einzuleiten, wenn

- a. die Durchführung von Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge, der Ausstattung und Ausrüstung sowie der Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes wirtschaftlich fraglich ist,
- b. die Fahrzeuge, Ausstattung, Ausrüstung und Geräte nach Mitteilung des Bundes aus konzeptionellen Gründen nicht mehr benötigt werden,
- c. die Fahrzeuge, Ausstattung, Ausrüstung und Geräte nach Mitteilung des Bundes ihre technische Eignung verloren haben,
- d. die Fahrzeuge, Ausstattung, Ausrüstung und Geräte ihre Betriebserlaubnis unwiederbringlich verloren haben,
- e. Ausstattung und Ausrüstung wegen Beschädigung, Verschleiß oder Überalterung nicht mehr genutzt werden können,
- f. die Schutzausrüstungen aus rechtlichen (z.B. Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfristen) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Beschädigungen) insgesamt oder in Teilen ihre Schutzwirkung verloren haben.

4. Aussonderungsverfahren

a) Bundeseigene Fahrzeuge

Erscheinen im Rahmen der Beurteilung anstehender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, ist zunächst die Einleitung eines Aussonderungsverfahrens zu prüfen. Kommt die nach Landesrecht zuständige untere Katastrophenschutzbehörde zu der Auffassung, dass eine Aussonderung in Betracht kommt, ist das bundeseigene Fahrzeug zwingend durch den Technischen Dienst der Generalzolldirektion (Anlage 1) begutachten zu lassen. Eine Begutachtung durch den regional zuständigen Technischen Beamten bzw. der zuständigen Technischen Beamtin der Generalzolldirektion ist in jedem Fall durchzuführen, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten den festgelegten Schwellenwert der aktuell gültigen Instandsetzungskostentabelle² überschreitet.

² www.bbk.bund.de → service → downloads

http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III-5_Download/III6_Aussonderung/III6_Instandsetzungskostentabelle.html



Stellt der Technische Beamte bzw. die Technische Beamtin der Generalzolldirektion in dem von ihm oder ihr zu fertigenden Gutachten die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen fest, können die entsprechenden Maßnahmen unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)³ – soweit kein anderer Kostenträger heranzuziehen ist⁴ – zu Lasten des Bundeshaushalts beauftragt werden. Hält die Technische Beamtin bzw. der Technische Beamte der Generalzolldirektion die Wirtschaftlichkeit der Durchführung der beabsichtigten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr für gegeben, stellt er oder sie die Aussonderungswürdigkeit fest.

Hat die Technische Beamtin bzw. der Technische Beamte der Generalzolldirektion die Aussonderungswürdigkeit festgestellt, hat die untere Katastrophenschutzbehörde die Aussonderung in einem Vermerk, der die Gründe für die Aussonderung enthält, festzustellen und anschließend formal zu verfügen. Der Aussonderungsvermerk mit Aussonderungsverfügung sowie das Gutachten der Generalzolldirektion ist dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf dem Dienstweg zuzuleiten. Hält die untere Katastrophenschutzbehörde im Einzelfall entgegen dem Votum der Generalzolldirektion eine Aussonderung nicht für erforderlich (weil z. B. eine wirtschaftliche Instandsetzung in landes- oder kommunaleigenen Werkstätten ermöglicht werden kann) hat sie dies aktenkundig festzuhalten und dem BBK ebenfalls auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Erst nach Übersendung des Aussonderungsvermerks mit Aussonderungsverfügung und Gutachten der Generalzolldirektion wird das BBK das Fahrzeug vom Landesbestand absetzen und die jeweiligen Bedarfstabellen entsprechend anpassen.

b) Bundeseigene Geräte, Ausstattung und Ausrüstung

Sind bundeseigene Geräte, Ausstattung und Ausrüstung oder Teile davon aufgrund von Defekten oder wegen Beschädigung, Verschleiß oder Überalterung sowie sonstigen Gründen nicht mehr einsatzbereit, ist von der unter-

³ Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte findet traditionell Haushaltsrecht Anwendung. Über entsprechende Verweise in der Bundeshaushaltsordnung sowie in den Landeshaushaltsverordnungen/Landesvergabegesetzen finden die 1. Abschnitte der Vergabe- und Vertragsordnungen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen Anwendung (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)).

⁴ siehe § 29 Abs. 4 ZSKG



ren Katastrophenschutzbehörde zunächst die wirtschaftliche Instandsetzung – ggf. durch Einholung von entsprechenden Kostenvoranschlägen⁵ einschlägiger Instandsetzungsbetriebe – zu prüfen⁶. Ist eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht möglich, hat die unter Katastrophenschutzbehörde die Aussonderung aktenkundig festzustellen und formal zu verfügen. Die Aussonderung und Absetzung vom Bestand ist dem Bund mitzuteilen. Auf die entsprechenden Ausführungen im jährlichen Bewirtschaftungsroundschreiben des BBK wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

c) Verwertung

a) Grundsätze der Verwertung

Gemäß § 63 BHO dürfen Vermögensgegenstände des Bundes nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Dabei wird der volle Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen (VV-BHO § 63).

Für die Verwertung von bundesfinanzierten Fahrzeugen, Ausstattung, Ausrüstung und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes legen die Länder die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren fest. Dabei ist stets eine bestmögliche Verwertung des Bundesvermögens sicherzustellen.

Die für die Verwertung zuständige Stelle hat zudem die Verwertbarkeit, insbesondere Verbote oder Beschränkungen, in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Stellt die für die Verwertung zuständige Stelle fest, dass eine Sache aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden kann, prüft sie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Vernichtung nach Landesrecht. Eine entsprechende Unterrichtung des BBK ist auch in diesem Fall erforderlich.

⁵ Soweit im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung Kosten entstehen (z. B. für Kostenvoranschläge), werden diese vom Bund getragen und sind ggf. zur Erstattung aus dem Bundeshaushalt anzufordern.

⁶ Als Hilfestellung kann die Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anhang V-1 zu VV-BHO § 7) bzw. entsprechende landesrechtliche Bestimmungen herangezogen werden.



Seite 9 von 10

b) Verwertung

Nach festgestellter Aussonderung sind die bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattungen, Ausrüstungen und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes

1. über die Verwertungsplattform **Zoll-Auktion** (www.zoll-auktion.de)
Hauptzollamt Gießen
- Dienstsitz Bad Hersfeld –
Leinenweberstr. 2
Postfach 21 61
36251 Bad Hersfeld
Telefon: (0 66 21) 9 55-0
Telefax: (0 66 21) 9 55-1 00
E-Mail: redaktion@zoll-auktion.de

(siehe Anlage 2)

oder

2. durch Beauftragung der **VEBEG GmbH**
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 75897-0
Fax +49 69 75897-479
E-Mail: mail@vebeg.de

(siehe Anlage 3)

oder

3. in begründeten Ausnahmefällen im Wege einer **öffentlichen Ausschreibung**⁷

zu veräußern.

⁷ In einem solchen Fall ist die öffentliche Ausschreibung nach den landeseigenen Bestimmungen durchzuführen. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Verwertungsangebot einem hinreichend breiten Interessenskreis zugänglich gemacht wird, wobei es ausreicht, dass das Angebot innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden kann.



Seite 10 von 10

Mindestgebot ist regelmäßig der von der für die Verwertung zuständigen Stelle festgelegte Schätzwert, bei Fahrzeugen in jedem Fall der vom zuständigen Technischen Beamten bzw. der zuständigen Technischen Beamtin der Generalzolldirektion festgestellte Restwert⁸. Wird ein ausgesondertes Bundesfahrzeug durch die VEBEG GmbH veräußert, wird von dort der Schätzwert festgelegt.

c) Verwertungserlöse

Die Erlöse aus der Verwertung über die Verwertungsplattform Zoll-Auktion sowie die Erlöse aus der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen sind unter Angabe des Verwendungszwecks „Verwertung von Fahrzeugen/Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes“ dem Bundeshaushalt bei Titel 132 01 im Kapitel 06 28 (BBK) zuzuführen. Über die erzielten Erlöse ist das BBK gesondert zu unterrichten.

Die durch die Beauftragung der VEBEG GmbH erzielten Erlöse aus der Verwertung von Bundesvermögen werden von dort unmittelbar dem Bundeshaushalt zugeführt. Gleichzeitig findet eine unmittelbare periodische Unterrichtung über die von der VEBEG erzielten Verkaufserlöse statt.

Im Auftrag

Dr. Michael

⁸ Als Restwert ist mindestens der unter Punkt C. des vom Technischen Dienst der Generalzolldirektion durchgeführten Gutachtens zur Feststellung der Aussonderungswürdigkeit festgestellte Reparaturkostenbeitrag festzulegen.

Generalzolldirektion
Direktion II - Technischer Dienst
-Arbeitsbereich Kraftfahrzeugwesen-

Regionale Betreuung

Für die Kontaktaufnahme zur Gutachtenerstellung bitte das Gruppenpostfach der jeweiligen Region benutzen.
 Somit wird die zeitnahe Erreichbarkeit eines technischen Beamten sichergestellt.

Region Ost (C 221)

Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt

E-Mail: td-kfz-berlin.gzd@zoll.bund.de



Region Nord (C 222)

Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

E-Mail: td-kfz-hannover.gzd@zoll.bund.de



Region Südost (C 223)

Bayern und Thüringen

E-Mail: td-kfz-nuernberg.gzd@zoll.bund.de



Region Südwest (C 224)

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg

E-Mail: td-kfz-friedberg.gzd@zoll.bund.de



Region West (C 225)

Nordrhein-Westfalen

E-Mail: td-kfz-duesseldorf.gzd@zoll.bund.de





■ Service

Zoll-Auktion:

Hauptzollamt Gießen
– Dienstsitz Bad Hersfeld –
Leinenweberstr. 2
36251 Bad Hersfeld

Telefon: 0 66 21/9 55-171
Fax: 0 66 21/9 55-100
E-Mail: redaktion@zoll-auktion.de
Internet: www.zoll.de

Zoll-Auktion im Internet:

www.zoll-auktion.de

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

■ Konkurrenzlos günstig

Ersteigern Sie gepflegte Behörden-Jahreswagen mit Wertgutachten zu Spitzenpreisen, oder ein anderes Schnäppchen aus unserem vielfältigen Angebot.



nächste Seite ►

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 5 - Öffentlichkeitsarbeit Zoll
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
www.bundesfinanzministerium.de

Gestaltung und Herstellung: Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung
Fotos: BWZ der BFV, MEV, ccvision, Ingram Publishing
Registriernummer: SAB 196

Bonn, Februar 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium
der Finanzen

Zoll

Zoll-Auktion

Das „virtuelle Auktionshaus“ der öffentlichen Verwaltung



■ live und online

Unter www.zoll-auktion.de versteigert die öffentliche Verwaltung gepfändete, beschlagnahmte und ausgesonderte Artikel.



Ein Blick auf zoll-auktion.de lohnt immer!
Von der Pferdekutsche über Sportwagen bis hin zum Polizeiboot. Hier wartet täglich ein neues Schnäppchen auf Sie!

Mehr als eintausend Behörden nehmen als Anbieter an der Zoll-Auktion teil:
Ministerien des Bundes und der Länder, Bundesämter, Stadt- und Gemeindekassen, Bundes- und Landespolizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Wasser- und Schifffahrtsämter, Forstämter, viele Finanzämter sowie die Dienststellen der Zollverwaltung.

Die Zoll-Auktion: Das „virtuelle Auktionshaus“ der öffentlichen Hand.

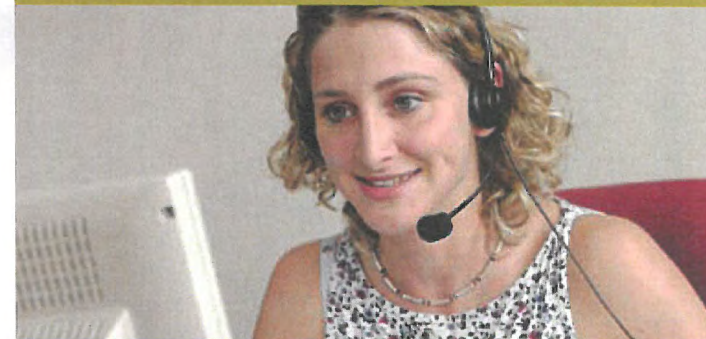
■ Schnäppchen und Exklusives

Ein fast unerschöpfliches Angebot:

- **Elektronik**
Computer und Zubehör, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Haushaltsgeräte
- **Kraftfahrzeuge**
Jahreswagen, sonstige Pkw, Nutzfahrzeuge, Anhänger und Kfz-Zubehör
- **Teppiche**
- **Bekleidung**
Textilien, Schuhe, Stoffe
- **Wertsachen**
Schmuck, Uhren, Münzen, Briefmarken
- **Spirituosen, Parfüm, Kaffee**
- **... und vieles mehr**
Maschinen, Werkzeuge, Möbel, Sport- und Freizeitgeräte, optische Geräte

www.zoll-auktion.de

■ Benutzerfreundlich und sicher



Zur Sicherheit der Bieterinnen und Bieter beschreiben die teilnehmenden Dienststellen die angebotenen Gegenstände ausführlich. Daneben geben Fotos und bei hochwertigen Gegenständen auch Gutachten Hinweise auf den Wert des angebotenen Artikels. Ein Mindestgebot sowie Start- und Endzeitpunkt der Auktion runden die Informationen ab.

Interessenten, die als aktive Bieter an der Zoll-Auktion teilnehmen wollen, müssen sich online registrieren. Während der Auktion werden Bieter per E-Mail benachrichtigt, wenn sie überboten wurden oder den Zuschlag für einen Artikel erhalten haben. Ein weiterer Service der Zoll-Auktion ist ein elektronischer „Biet-Agent“, der automatisch bis zu einer vom Bieter zuvor festgelegten Höchstgrenze mitbietet.

Nach Bezahlung können die ersteigerten Artikel bei den teilnehmenden Dienststellen abgeholt oder in den meisten Fällen auch zugesandt werden.

zurück

Kurzinfo zur Zoll-Auktion

Betreiber

Zoll-Auktion wird unter der Internet-Adresse www.zoll-auktion.de vom Hauptzollamt Gießen als permanente Online-Versteigerung durchgeführt. Zuständig für den Ablauf ist die Redaktion von Zoll-Auktion mit Dienstsitz in Bad Hersfeld.

Anbieter

Anbieter von Zoll-Auktion sind registrierte Behörden und Institutionen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit diese im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben tätig werden.

Anbieter können auch entsprechende Institutionen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.

Für die Teilnahme an der Zoll-Auktion ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung Voraussetzung.

Die auf den Seiten von www.zoll-auktion.de veröffentlichten Versteigerungsbedingungen sind zu beachten.

Jedem registrierten Anbieter steht ein eigener Administrationsbereich zur Verfügung, in dem er Auktionen anlegen und laufende oder beendete Auktionen verwalten kann. Hier besteht für die Administratorin/den Administrator darüber hinaus die Möglichkeit, beliebig viele Benutzer/ -innen anzulegen, die Artikel für den Anbieter in die Zoll-Auktion einstellen können.

Warenkreis

Es dürfen Sachen versteigert werden, die entweder gepfändet, sichergestellt oder beschlagnahmt wurden oder ausgesonderte Gegenstände des Verwaltungsgebrauchs sind. Ebenso ist es möglich Fundgut zu versteigern.

Der Warenkreis, der nicht über Zoll-Auktion versteigert werden darf, ergibt sich aus der Verwaltungsvereinbarung Punkt 1.2.

Allgemeine Qualitätshinweise zum Einstellen einer Auktion

- Beim Versteigern von Sachen mit Speichermedien (z.B. Computer, Handys, MP3-Player, digitale Cameras) sind die darauf befindlichen Daten unwiederbringlich zu löschen. Eine einfache Löschung wie partitionieren und formatieren reicht dafür nicht aus.

- Nachgemachte und nachgeahmte Sachen dürfen über Zoll-Auktion nicht versteigert werden. Bei Sachen, die dem Markenschutz unterliegen, sollte die Echtheit schriftlich bestätigt werden.

Nutzungsgebühren und Abrechnungsverfahren

Für die Nutzung der Auktionsplattform wird eine Aufwandsentschädigung erhoben. Diese beträgt 20 EUR für die Versteigerung eines Kraftfahrzeuges und 5 EUR für jede andere Versteigerung (für Bundesbehörden: Hinweis auf § 61 Abs. 2 BHO).

Die Gebühr wird beim erstmaligen Einstellen eines Artikels in die Auktion fällig. Sollte es für eine erfolgreiche Versteigerung notwendig sein, die Auktion mehrmals zu starten, so fallen für die erneuten Auktionen keine weiteren Gebühren an.

Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich aus haushaltsrechtlichen Gründen vom 01. Dezember bis zum 30. November eines jeden Jahres. Anfang Dezember werden die angefallenen Beträge durch die Zoll-Auktion in Rechnung gestellt. In der Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die teilnehmenden Behörden, den Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen zu überweisen.

Ansprechpartner

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit unseren Ansprechpartnern für die Registrierung von neuen Anbietern in Verbindung :

Gerald Bettenhausen, Tel. 06621/955-171, redaktion@zoll-auktion.de

Ulrike Röder, Tel. 06621/955-118, redaktion@zoll-auktion.de

Inhaltsverzeichnis:

Anlage 1

Angaben in der Gegenstandsbeschreibung	Seite 2
Reißerische Anpreisungen	Seite 2
Anonymisierung der einzustellenden Bilder	Seite 2
Versteigerung von alkoholischen Getränken	Seite 3
Sicheres Löschen von Datenspeichern	Seite 4
Medien	Seite 5
CE-Kennzeichnungsrichtlinien	Seite 6

Angaben in der Gegenstandsbeschreibung

In der Gegenstandsbeschreibung ist die zu versteigernde Sache detailliert einzugeben.

Zwingend notwendig sind folgende Angaben:

Produkt, Typenbezeichnung, Hersteller, Zustand (gebraucht, Gebrauchsspuren, Mängel, Beschädigungen, neuwertig, neu, funktionsfähig). Bei hochwertigen Sachen (z.B. Schmuck, Uhren) ist eine Prüfung auf Echtheit (siehe auch Anlage 2, Falsifikate/Plagiate) oder, insbesondere bei elektronischen Sachen (Computer, DVD-Player usw.) eine Prüfung auf Funktion durch Gutachter oder Fachhändler durchführen zu lassen.

In den Gegenstandsbeschreibungen und Zusatzdokumenten (*.pdf) der eingestellten Auktionen werden immer wieder Begriffe wie „Irrtümer vorbehalten“, „keine Zusicherung der Eigenschaften im kaufmännischen Sinn“, „Gewährleistung ausgeschlossen“ etc. verwendet. Diese Angaben wiederholen zum Teil nur die Versteigerungsbedingungen, haben mit der Gegenstandsbeschreibung nichts zu tun und sind daher entbehrlich. Auch die Floskel „alle Daten des Gerätes stammen von der Internetseite des Herstellers – Für deren Richtigkeit können wir nicht garantieren“ ist ebenfalls nicht zu verwenden, da sie keine Informationen über die ausgetobene Sache enthält.

Reißerische Anpreisungen

Anpreisungen von Sachen wie z.B.: „ein Fotohandy par Excellence“; „eine Digitalkamera mit vielen modernen Funktionalitäten für den anspruchsvollen Anwender“; „mit der zuverlässigen My Guide-Navigationssoftware stellt es eine attraktive Navigationslösung für jedermann dar“; „beeindrucken Sie Ihre Freunde mit dem Flat-TV, dass Sie diesen günstig bei Zoll-Auktion ersteigert haben, müssen Sie ja nicht verraten“; „schwarz/goldene CHRIST Damenarmbanduhr die jedes Handgelenk ziert, auch das Ihrer Frau/Freundin“ sind zu vermeiden. Die Sache muss neutral und frei von Werturteilen als seriöses Angebot ausgetoben werden.

Anonymisierung der einzustellenden Bilder

Bei den eingestellten Bildern ist besonders darauf zu achten, dass bei Pfandsachen Personen, Kfz-Kennzeichen, Hausnummern etc. unkenntlich gemacht werden.

Versteigerung von alkoholischen Getränken

Um zu vermeiden, dass Minderjährige die Ware in Empfang nehmen, ist der Versand von Spirituosen den Anbietern von Zoll-Auktion nicht gestattet.

Hinweis:

Alkoholische Getränke, die der Branntweinsteuer unterliegen, dürfen nicht zu einem Preis ausgebaut werden, der unterhalb der zu entrichteten Verbrauchsteuerabgaben liegt. (§ 106 Branntweinmonopolgesetz). Von der Redaktion der Zoll-Auktion kann eine Excel-Datei angefordert werden, falls Bedarf an der Bestimmung des Branntweinsteuerbetrages besteht.

Sicheres Löschen von Datenspeichern

Beim Versteigern von Computern mit Festplatten ist darauf zu achten, dass vorher die darauf befindlichen Daten unwiederbringlich gelöscht werden. **Eine einfache Lösung wie partitionieren und formatieren – reicht dafür aber nicht aus !!!**

Auch in Handys, Digitalkameras, MP3-Playern etc. können Speichermedien enthalten sein, die vor Veräußerung gelöscht werden müssen. Inzwischen werden dafür verschiedene Programme angeboten. Sie können sich darüber beim Bundesamt für Informationstechnik informieren.

Die schriftliche Bestätigung des Anbieters, dass alle Daten unwiederbringlich gelöscht



worden sind, ist vor Freigabe erforderlich. Dies kann entweder im Logbuch zur Auktion oder in der Gegenstandsbeschreibung erfolgen.

Hinweis für die teilnehmenden Dienststellen der Bundeszollverwaltung: Die Nutzung des Programms „VS-Clean“ wurde bei Aussonderung von IT-Material durch das Bundesministerium der Finanzen verbindlich geregelt (Erlass vom 01.07.2005 Gz. ZC 4 – O 1976 – 29/05).

Medien

Die Freigabe von Videokassetten, DVDs, Blue-Rays, Computer- oder sonstige Spielkonsolen-Spiele kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass diese Sachen mit der FSK- oder USK-Freigabe „freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „freigegeben ab 6 Jahren“, „freigegeben ab 12 Jahren“ oder „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet sind.

Eine Versteigerung von Medien ohne FSK-/USK-Freigabe oder solche mit „freigegeben ab 18 Jahren“ ist nicht möglich.

Die Freigabe von Automaten Spielen gilt entsprechend.

Hinweis: SPIO/ JK geprüft – strafrechtlich unbedenklich

Auszug aus Wikipedia:

Seit Oktober 2007 gibt es zwei unterschiedliche SPIO/JK-Freigaben mit unterschiedlicher Wirkung

- „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ Ein so gekennzeichnetes Medium darf analog zu Titeln mit der Freigabe *FSK ab 18* bis zu einer möglichen Indizierung durch die BPjM im Handel offen ausgestellt werden; der Verkauf ist nur an Personen ab 18 Jahren erlaubt.
- „SPIO/JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“ Ein derartig gekennzeichnetes Medium unterliegt automatisch den Vertriebs- und Werbebeschränkungen nach § 15 JuSchG Abs. 1 Nr. 1–7; die SPIO geht somit von einer schweren Jugendgefährdung aus. Daher darf ein solches Medium nicht offen im Handel ausgestellt werden. Nur auf gezielte Nachfrage volljähriger Personen darf das Medium „unter der Ladentheke“ verkauft werden. Es ist damit indizierten Titeln gleichgestellt.

Hinweis:

BMF Erlass vom 07.08.2002 –III A3- O 1914- 80/02
und Nr. 1.2 der Verwaltungsvereinbarung

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hat der Anbieter in der Gegenstandsbeschreibung zu bestätigen.

Z.B. die Jugendschutzbestimmungen wurden berücksichtigt oder FSK 12 usw.

CE-Kennzeichnungsrichtlinien

Vor Freigabe der nachstehend genannten Sachen ist es erforderlich, dass der Anbieter in der Gegenstandsbeschreibung bzw. im Bild darlegt, dass eine CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Ansonsten kann die Auktion nicht freigegeben werden.

Hinweis:

Nr. 1.2 der Verwaltungsvereinbarung:

Der Anbieter ist verpflichtet, die Angebote auf etwaige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu überprüfen.

Die CE-Kennzeichnung gilt nur für Produkte, die nach dem 01. Januar 1993 gebaut wurden.

Wichtige Merkmale der CE-Kennzeichnung

- Produkte, auf die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit eine der EG-Richtlinien angewendet werden kann, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, bevor sie in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen.
- Hersteller eines technischen Produktes prüfen in eigener Verantwortung, welche EG-Richtlinien sie bei der Produktion anwenden müssen.
- Das Produkt darf nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn es den Bestimmungen sämtlicher anwendbaren Richtlinien entspricht und sofern die Konformitätsbewertung gemäß allen anwendbaren Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Der Hersteller erstellt eine EG-Konformitätserklärung und bringt eine CE-Kennzeichnung an dem Produkt an.
- Falls gefordert, ist für die Konformitätsbewertung eine Benannte Stelle einzuschalten.
- Neben der CE-Kennzeichnung sind keine anderen Zeichen oder Gütesiegel zulässig, die die Aussage des „CE“ in Frage stellen können.
- Die CE-Kennzeichnung bestätigt die vollständige Einhaltung der „Grundlegenden (Sicherheits-) Anforderungen“, die in EG-Richtlinien konkret festgelegt sind.
- Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur, wenn spezielle Richtlinien anderslautende Bestimmungen vorsehen.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung gilt nur für Produkte, die nach dem 1. Januar 1993 gebaut wurden, oder nach wesentlichen Änderungen für ältere Maschinen, und für die eine EG-Konformitätserklärung erstellt wurde.
- Die CE-Kennzeichnung muss vom Hersteller bzw. seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten gut sichtbar, leserlich, unverwechselbar und dauerhaft auf dem Produkt oder am daran befestigten Schild angebracht werden. Die Größe muss mindestens 5mm sein; bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die Proportionen eingehalten werden. Falls die Art des



Produkts dies nicht zulässt oder hierfür keinen Anlass gibt, wird sie auf der Verpackung (falls vorhanden) und den Begleitunterlagen angebracht, sofern die betreffende Richtlinie solche Unterlagen vorsieht.

Betroffene Produktgruppen

Für die folgenden Produktgruppen gibt es europäische Richtlinien nach den Grundsätzen des „Neuen Konzepts“ als Grundlage für die CE-Kennzeichnung:

- Haushaltskühl- und gefriergeräte (96/57/EG),
- Elektrische Betriebsmittel (2006/95/EG),
- Einfache Druckbehälter (87/404/EWG),
- Spielzeug (2009/48/EG),
- Bauprodukte (89/106/EWG),
- Elektromagnetische Verträglichkeit (von Elektro- und Elektronikprodukten) (89/336/EWG), (2004/108/EG ab 19. Juli 2009)
- Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG),
- Nichtselbsttätige Waagen (90/384/EWG),
- Aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG, novelliert durch 2007/47/EG ab 21. März 2010),
- Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG),
- Warmwasserheizkessel (92/42/EWG),
- Explosivstoffe für zivile Zwecke (93/15/EWG),
- pyrotechnische Gegenstände (2007/23/EG),
- Medizinprodukte (93/42/EWG, novelliert durch 2007/47/EG ab 21. März 2010),
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG),
- Sportboote (2003/44/EG (verändert die 94/25/EG) – siehe auch: CE-Seetauglichkeitseinstufung),
- Aufzüge (95/16/EG),
- Druckgeräte (97/23/EG),
- Maschinen (98/37/EG, 2006/42/EG ab 29. Dezember 2009),
- In-vitro-Diagnostika (98/79/EG),
- Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und (99/5/EG),
- Seilbahnen für den Personenverkehr (2000/9/EG) und Messgeräte (2004/22/EG)

Inhaltsverzeichnis

Anlage 2

Falsifikate/Plagiate

Seite 2

Waffen

Seite 2

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Seite 3

Warenkreis, der nicht über Zoll-Auktion versteigert werden darf

Seite 4

Falsifikate/Plagiate

Nachgemachte und nachgeahmte Waren dürfen über Zoll-Auktion nicht versteigert werden (Verbote und Beschränkungen, die einer Zoll-Auktion entgegenstehen -> Verwaltungsvereinbarung: „Sachen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte (z.B. Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) sowie sonstige Rechte (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzt“).

Hinweis:

Vorhandene Gutachten/Echtheitszertifikate sind als Zusatzdokument der Auktion beizufügen.

Wichtig:

Vor Freigabe von Sachen, die eindeutig dem Markenschutz unterliegen (z.B. Cartier, Rolex, Zippo, adidas, usw), ist es erforderlich, dass die Echtheit der Sache schriftlich vom Anbieter bestätigt wird. Dies kann entweder im Logbuch zur Auktion oder in der Gegenstandsbeschreibung erfolgen.

Waffen

Nicht freigegeben werden dürfen alle Gegenstände, die nach üblicher Verkehrsauffassung als Waffe angesehen werden, wie z.B. Armbrust, Wurfstern, Messer (außer Küchenmesser und Taschenmesser wie bpsw. Schweizer Offiziersmesser), Schwerter und Schusswaffen. Unter die Freigabeuntersagung fallen auch entsprechende Dekowaffen und Sportwaffen.



Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Sachen, die eindeutig dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für den Naturschutz nicht frei gegeben werden.

Die schriftliche Bestätigung des Anbieters, dass das Washingtoner Artenschutzübereinkommen beachtet worden ist, ist vor Freigabe erforderlich. Dies kann entweder im Logbuch zur Auktion oder in der Gegenstandsbeschreibung erfolgen.

Warenkreis, der nicht über Zoll-Auktion versteigert werden darf

Mit Ausnahme der Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen und die von der sog. Negativliste des Bundesministeriums der Finanzen erfasst werden, können grundsätzlich alle Sachen über Zoll-Auktion versteigert werden.

Eine Liste der wichtigsten Verbote und Beschränkungen finden Sie auf der Internetseite des Zolls unter www.zoll.de

Die nachstehende beispielhafte Auflistung gilt nur für Waren, die nicht den Vorschriften über die Verbote und Beschränkungen unterliegen. Diese dürfen aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.08.2002 – III A 3 – O 1914 – 80/02 – nicht über Zoll-Auktion versteigert werden.

- Alle Gegenstände, die nach üblicher Verkehrsauffassung als Waffe angesehen werden (z.B. Armbrust, Wurfstern, Messer außer Küchenmesser)
- Alle Arten explosionsgefährlicher Stoffe (z.B. zugelassene Feuerwerkskörper)
- Alle Schriften, Bilder, Tonträger etc., die pornografische, gewaltdarstellende oder volksverhetzende Inhalte haben (z.B. mit Hakenkreuz oder SS Runen versehene Comics oder Textilien oder indizierte Filme/Computerspiele – bzw. Filme/Computerspiele mit FSK/USK ab 18 Jahren = alt, jetzt neu geregelt in § 14 JuSchG), Beachte: Versandhandel
- radioaktive Stoffe aller Art, auch wenn von diesen keine radioaktiven Strahlungen ausgehen
- Chemikalien aller Art, auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Abfälle der grünen Liste
- Alle Waren, die als Arzneimittel angesehen werden können (z.B. erlaubte Vitaminpräparate)
- lebende Tiere aller Art
- gefälschte Markenprodukte, die vom Rechtsinhaber zum Verkauf freigegeben wurden



- sonstige Waren, deren Veräußerung eine Negativwirkung in der Öffentlichkeit hervorrufen könnte

Vereinbarung

Zwischen dem

Hauptzollamt Gießen
Sachgebiet G, Arbeitsbereich Zoll-Auktion
Leinenweberstr. 2
36251 Bad Hersfeld

– Betreiber –

und

.....
.....
.....
.....

(Name, Adresse des Anbieters)
– Anbieter –

wird nachstehende Vereinbarung über die Nutzung der Plattform der Zoll-Auktion unter der Internet-Adresse www.zoll-auktion.de getroffen.

1. Zoll-Auktion

Zoll-Auktion stellt dem Anbieter die Möglichkeit der Online-Versteigerung im Internet über www.zoll-auktion.de gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

1.1 Versteigerungsgegenstände

Über Zoll-Auktion kann der Anbieter folgende Sachen versteigern

a) nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts:

bewegliche Sachen, an denen

- der Bund, die Länder und Gemeinden bei der Durchführung der Steuergesetze und der ihnen durch Gesetz besonders übertragenen Aufgaben oder

- sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben

Eigentumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte erworben haben

sowie

b) nach den Vorschriften des Privatrechts (§ 156 BGB):

ausgesonderte Sachen des Verwaltungsgebrauchs. Diese Sachen sind vom Anbieter in der Beschreibung mit einem „P“ besonders zu kennzeichnen.

1.2 Verbote

Es ist verboten, Sachen, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Verwertung durch Zoll-Auktion eine Negativwirkung in der Öffentlichkeit hervorrufen könnte, anzubieten.

Das betrifft insbesondere:

- Sachen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte (z.B. Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) sowie sonstige Rechte (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzt,
- Propagandamittel und Sachen mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- pornografische und jugendgefährdende Sachen,
- radioaktive Stoffe, Gift- und Explosivstoffe sowie Chemikalien aller Art,
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes und Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes,
- Waffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stichwaffen jeglicher Art sowie Munition jeglicher Art und alle Gegenstände, die nach üblicher Verkehrsauffassung als Waffen angesehen werden,
- lebende Tiere, Produkte und Präparate geschützter Tierarten sowie geschützte Pflanzen und deren Präparate.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Angebote auf etwaige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu überprüfen.

1.3 Anlage 1 und 2 des Leitfadens sind zu beachten

1.4 Vetorecht Zoll-Auktion

Die Zoll-Auktion behält sich vor, eine Einstellung abzulehnen oder eine laufende Versteigerung abubrechen.

1.5 Zuschlag

Zoll-Auktion erteilt auf das Höchstgebot den Zuschlag.

Die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen entstehen zwischen Anbieter und Bieter. Zuständig für die Abwicklung nach Zuschlagserteilung ist der Anbieter.

2. Kosten

2.1. Höhe

Der Anbieter erstattet Zoll-Auktion die für die Inanspruchnahme der Plattform entstehenden Aufwendungen für Personal-, Hard- und Softwarekosten pauschal in Höhe von

- 20 EUR pro Kraftfahrzeug und im Übrigen
- 5 EUR pro eingestellter Sache/Warenzusammenstellung.

Ist eine erneute Einstellung erforderlich, erfolgt dies ohne weitere Kostenerhebung durch Zoll-Auktion.

2.2. Zahlungsverkehr

Der Anbieter erhält zu Beginn des Monats Dezember eines jeden Jahres eine detaillierte Anforderung hinsichtlich der gemäß Nr. 2.1. zu erstattenden Kosten für die vergangenen 12 Monate. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich jeweils vom 01. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres.

Die zu erstattenden Aufwendungen sind dem Hauptzollamt Gießen nach Anforderung innerhalb von zwei Wochen zu überweisen.

3. Haftungsausschluss

Zoll-Auktion und die damit angebotenen Leistungen werden unter Ausschluss jeglicher Zusicherung hinsichtlich Verfügbarkeit und Qualität zur Verfügung gestellt.

Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die darauf beruhen, dass infolge technischer Mängel abgegebene Gebote

- a) nicht oder nicht rechtzeitig bei Zoll-Auktion eingehen oder
- b) dort nicht berücksichtigt werden.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt worden ist.

4. Systemintegrität

Die Inhalte von Zoll-Auktion dürfen nicht bzw. nur mit vorheriger Zustimmung von Zoll-Auktion kopiert, verbreitet oder in sonstiger Weise genutzt oder vervielfältigt werden.

Es ist untersagt, Mechanismen, Software oder sonstige Routinen in Verbindung mit der Nutzung von Zoll-Auktion zu verwenden, welche die Funktionsfähigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder zerstören.

5. Bedingungen für die Zoll-Auktion

Der Anbieter erklärt sich mit der Geltung der im Internet unter www.zoll-auktion.de eingestellten Bedingungen für Zoll-Auktion in der jeweils geltenden Fassung einverstanden.

6. Rechtswahlklausel

Die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiber und Anbieter unterliegen dem deutschen Recht.



.....
Weishaupt
Hauptzollamt Gießen

.....
Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
- Anbieter -